

BESCHLUSS (EU) 2020/2166 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2020****zur Festlegung der Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten in der Handelsperiode 2021-2030 des EU-Emissionshandelssystems***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 8945)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3d Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurden Artikel 10 Absatz 2 und Anhang IIa der Richtlinie 2003/87/EG für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in Bezug auf die Versteigerung von Zertifikaten geändert. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG werden 90 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die nach Kapitel III der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden (im Folgenden „allgemeine Zertifikate“), unter den Mitgliedstaaten in Anteilen aufgeteilt, die dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den geprüften Emissionen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems im Jahr 2005 oder im Durchschnitt des Zeitraums von 2005 bis 2007 — je nachdem, welcher Wert höher ist — entsprechen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG werden die verbleibenden 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden allgemeinen Zertifikate im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund in der Union unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate um die in Anhang IIa der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Prozentsätze erhöht.
- (2) Am 1. Februar 2020 trat das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽³⁾ in Kraft. Zudem gilt ab dem Ende des in Artikel 126 des Abkommens festgelegten Übergangszeitraums das Protokoll zu Irland/Nordirland. Die Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Protokolls zu Irland/Nordirland festgelegt werden.
- (3) Die Anteile der Mitgliedstaaten an den allgemeinen Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG in der Handelsperiode 2021-2030 werden auf der Grundlage der für die Handelsperiode 2013-2020 verwendeten Daten festgelegt, mit Ausnahme der an den geprüften Emissionen der Mitgliedstaaten im Jahr 2005 oder im Durchschnitt des Zeitraums von 2005 bis 2007 vorgenommenen Berichtigungen, die zum 30. Juni 2020 im Unionsregister erfasst und im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL) verfügbar waren ⁽⁴⁾. Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ⁽⁵⁾ sind eine umfassende, konsequente, transparente und genaue Überwachung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen für das wirksame Funktionieren des EU-Emissionshandelssystems von grundlegender Bedeutung. Es ist daher angezeigt, die aktuellsten im Unionsregister gespeicherten und im EUTL verfügbaren Daten zur Festlegung der Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten an den allgemeinen Zertifikaten zu verwenden. Gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission ⁽⁶⁾ können die geprüften Jahresemissionen einer

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

⁽³⁾ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

⁽⁴⁾ Ares(2020)4979599.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers im Interesse der Einhaltung der Kriterien der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG rückwirkend im Unionsregister berichtigt werden. Seit 2012 wurden solche Berichtigungen der geprüften Emissionen des Zeitraums von 2005 bis 2007 vorgenommenen, da genauere Daten von den Betreibern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems im Unionsregister erfasst wurden und nun im EUTL verfügbar sind.

- (4) Gemäß Artikel 3d Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht die Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten in jeder Handelsperiode zu versteigernden Zertifikate, die gemäß Kapitel II der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden (im Folgenden „Luftverkehrszertifikate“), dem Anteil dieses Mitgliedstaats an den gesamten Luftverkehrsemissionen, wie sie allen Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr zugeordnet wurden. Für die Handelsperiode 2021-2030 ist das maßgebliche Bezugsjahr das Jahr 2018 und der maßgebliche Anwendungsbereich der durch die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte ⁽⁷⁾. Die Kommission hat die Daten zu den Luftverkehrsemissionen im Jahr 2018 von Eurocontrol erhoben, um die Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten an den Luftverkehrszertifikaten festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3d Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten für die Handelsperiode 2021-2030 sind in den Anhängen dieses Beschlusses wie folgt festgelegt:

- a) Anhang I: Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten an den Zertifikaten, die nach Kapitel III der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden;
- b) Anhang II: Versteigerungsanteile der Mitgliedstaaten an den Zertifikaten, die nach Kapitel II der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2020

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 7).

ANHANG I

Versteigerungsanteile an den Zertifikaten, die nach Kapitel III der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden

Land	Versteigerungsanteil
Österreich	1,549511512 %
Belgien	2,570508102 %
Bulgarien	2,683627316 %
Kroatien	0,519852619 %
Zypern	0,287177271 %
Tschechien	5,021898139 %
Dänemark	1,394176362 %
Estland	0,853364580 %
Finnland	1,861257204 %
Frankreich	6,094561928 %
Deutschland	22,290594909 %
Griechenland	3,815882431 %
Ungarn	1,526557204 %
Island	0,043450983 %
Irland	1,041937115 %
Italien	10,521550682 %
Lettland	0,200953534 %
Liechtenstein	0,000972381 %
Litauen	0,433065735 %
Luxemburg	0,122010786 %
Malta	0,111715994 %
Niederlande	3,730700676 %
Norwegen	0,865251836 %
Polen	13,000319671 %
Portugal	1,933850872 %
Rumänien	4,767806687 %
Slowakei	1,602124134 %
Slowenien	0,485701471 %
Spanien	9,519452381 %
Schweden	0,904220479 %
Vereinigtes Königreich — Nordirland	0,245945006 %

ANHANG II

Versteigerungsanteile an den Zertifikaten, die nach Kapitel II der Richtlinie 2003/87/EG vergeben werden

Land	Versteigerungsanteil
Österreich	2,124352274 %
Belgien	2,884043556 %
Bulgarien	0,962095516 %
Kroatien	0,770787777 %
Zypern	0,698769072 %
Tschechien	1,021630732 %
Dänemark	2,589242238 %
Estland	0,269340406 %
Finnland	2,141104211 %
Frankreich	11,28357633 %
Deutschland	15,85911782 %
Griechenland	5,222468391 %
Ungarn	0,97207424 %
Island	0,912691877 %
Irland	1,928162337 %
Italien	12,29799421 %
Lettland	0,542686113 %
Litauen	0,441761613 %
Luxemburg	0,354887922 %
Malta	0,599063928 %
Niederlande	4,288464549 %
Norwegen	4,219779278 %
Polen	2,95885866 %
Portugal	3,885085782 %
Rumänien	1,861835804 %
Slowakei	0,15910511 %
Slowenien	0,128561379 %
Spanien	14,8981547 %
Schweden	3,724304171 %